

1. Schwimmverein Walsum 1959 e.V.



Duisburg, den 10. Februar 1995

Jugendsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen:
1. Schwimmverein Walsum 1959 e.V.

Er hat seinen Sitz in Duisburg, ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im Bezirk Ruhrgebiet des Westdeutschen Schwimmverbandes und des Westdeutschen Volleyballverbandes.

§ 2 Jugendabteilung

- Die Jugendabteilung führt sich im Sinne der Satzung des 1. Schwimmverein Walsum 1959 e.V. selbst.
- Sie verwaltet die ihr durch den Haushaltsplan des 1. Schwimmverein Walsum 1959 e.V. zugewiesenen Mittel selbständig.
- Die Jugendkasse wird jährlich von den Kassenprüfern mit der Hauptkasse geprüft.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- Die Jugend vertritt den Grundsatz das Sport zur Gesamterziehung gehört.
- Die Jugend erstrebt durch sportliche Betätigung eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- Die Jugend unterstützt das zielbewußte Streben nach höheren Leistungen.
- Die Jugend pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Schwimmen, Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§ 4 Organe der Jugend

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuß

§ 5 Jugendversammlung

1. Oberstes Organ der Jugend ist die Jugendversammlung. Diese ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
Darüber hinaus ist sie immer dann einzuberufen, wenn die Belange der Jugend es erfordern oder wenn ein Viertel **aller Mitglieder über 7 Jahre** es verlangen. Der Antrag ist beim/bei der Jugendwart(in) schriftlich unter Darlegung der Gründe, versehen mit der entsprechenden Anzahl Unterschriften, zu stellen.
2. Die Jugendversammlung wird vom/von der Jugendwart(in) einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Versammlungsort und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig.
5. Jedem Jugendlichen der im Versammlungsjahr das 10. Lebensjahr vollendet steht eine nicht übertragbare Stimme zu.
6. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresrechenschaftsberichts des Jugendausschuß
 - b) die Wahl der Jugendwarte
 - c) die Wahl der Jugendvertreter
 - d) die Änderung der Jugendsatzung
7. Anträge zur Jugendversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Einladenden schriftlich zu stellen. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen für die Zulassung zur Verhandlung die Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen, die mit Stimmengleichheit enden, müssen wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder Antrag des Jugendausschusses geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
10. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 8 über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bedarf die Satzungsänderung einer Mehrheit von 75% der **anwesenden** Mitglieder.
11. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von einem Jugendwart und einem Jugendvertreter zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Korrekturen am Protokoll dürfen nicht erfolgen. Sie erfolgen am Protokoll der nächsten Versammlung.

12. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Jugendausschuß zur Jugendversammlung den Vorstand oder besonders sachkundige Personen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimmen.

§ 6 Der Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus:
 - den Jugendwarten
 - einer weiblichen Jugendsprecherin (Schwimmen)
 - einer weiblichen Jugendsprecherin (Volleyball)
 - einem männlichen Jugendsprecher (Schwimmen)
 - einem männlichen Jugendsprecher (Volleyball)

Der Jugendausschußsprecher wird vom Jugendausschuß gewählt.

2. Der/die Jugendwart(in) vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wählbar als Jugendwart(in) ist jedes **geschäftsfähige** Vereinsmitglied.
5. Wählbar als Jugendsprecher ist jedes Vereinsmitglied welches im Versammlungsjahr das 10. Lebensjahr vollendet hat.

6. Stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendausschusses sind alle Mitglieder die in
Versammlungsjahr das 10 Lebensjahr vollenden und das 17 Lebensjahr noch nicht
überschritten haben.
7. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins-
satzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendsitzung.
8. Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte
der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Jugendwart(in) eine Sitzung
binnen zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

§ 7 Die vorliegende Jugendsatzung tritt **direkt** nach ihrer Genehmigung durch die
Jugendversammlung in Kraft.